

Inklusion in Kindertageseinrichtungen

Vereinbarung einer Intensivkooperation zwischen der Stadt Ulm und dem Staatlichen Schulamt Biberach

Leitgedanken

„Partizipation, Inklusion, die wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit und die konsequente Orientierung an den Bedürfnissen eines jeden Kindes sind Grundprinzipien einer kindgerechten Elementarpädagogik.“

(Aktionsplan der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg Juni 2015, S. 51, 3.1. Frühkindliche Bildung)

Zweck:

Dieses Dokument regelt die Zusammenarbeit und die Zuständigkeiten in der Intensivkooperation der städtischen Kindertageseinrichtung Friedenstraße 39 und des Konrad-Hipper-Kindergartens (Schulkindergarten) Ulm in Form einer gemeinsamen Unterbringung beider Einrichtungen unter einem Dach mit Beginn im Kindergartenjahr/Schuljahr 2016/2017.

	Konrad-Hipper-Schulkindergarten	Kindertageseinrichtung Friedenstraße 39
Rechtsgrundlage	<p>§ 20 Schulgesetz</p> <p>Öffentliche Schulkindergärten Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 1984, IV-2-6007/123, K.u.U. 1984, S. 479, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.08.1991 (K.u.U. 1991, S. 399)</p> <p>Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Eigenständigkeit der Schulen und Unterrichtsorganisation (Organisationserlass) in der aktuell gültigen Fassung</p> <p>Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen</p>	<p>Das Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der aktuell gültigen Fassung; Verordnung des Kultusministeriums über den Mindestpersonalschlüssel und die Personalfortbildung in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Kindertagesstättenverordnung KiTaVO) in der aktuell gültigen Fassung.</p> <p>Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen</p>
Typ des Schulkindergartens bzw. Betriebsform der Kindertageseinrichtung	Schulkindergarten für verhaltensauffällige und besonders förderungsbedürftige Kinder	Tageseinrichtung für Kinder mit Krippe, Ganztagesangebot und verlängerten Öffnungszeiten

Intensivkooperation entsprechend der gemeinsamen Konzeption (ggf. siehe Anlage)		
Träger	Land Baden-Württemberg / Stadt Ulm Abteilung Bildung und Sport	Stadt Ulm Abteilung Städtische Kindertages- einrichtungen
Leitung	Frau Hannelore Hardy	Frau Ines Grimm
Eingesetztes Personal und jeweils Personalträger	Pädagogisches Personal: 31 LWSt. Fachlehrer/-in G+K 8 LWSt. Sonderschullehrer/-in Betreuendes Personal: Kinderpfleger/-in (Vollzeit)	Pädagogisches Personal: 12,9 Planstellen, darunter: Erzieher/-innen Kinderpfleger/-innen Heilpädagogin Auszubildende Freiwilliges Soziales Jahr
Dienstaufsicht	Pädagogisches Personal: SSA Biberach Betreuendes Personal: Stadt Ulm Abteilung Bildung und Sport	Stadt Ulm Abteilung Städtische Kindertages- einrichtungen
Fachaufsicht	Pädagogisches Personal: SSA Biberach Betreuendes Personal: Stadt Ulm Abteilung Bildung und Sport	Teamleitung Abteilung Städtische Kindertages- einrichtungen
Öffnungszeiten	sind angelehnt an den in der städtischen Kindertageseinrichtung Friedenstraße 39 angebotenen Betreuungsbaustein 2 mit verlängerter Öffnungszeit. Möglichkeit zum Mittagessen	
Ggf.: Sonstige Betreuungszeiten	sind im Einzelfall von den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung Friedenstraße 39 kostenpflichtig zubuchbar.	erfolgen nach Zustimmung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung. Das Kind belegt nach derzeitiger Regelung 2 Plätze der Kindertageseinrichtung.
Schließzeiten	während der Schulferien (einschließlich beweglicher Ferientage) geschlossen.	26 - 30 Tage im Jahr
Einzugsgebiet	Stadtkreis Ulm	Stadtkreis Ulm
Aufgenommene Kinder	Kinder mit besonderem Förderbedarf 3- bis 6-jährige Kinder	1 Jahr bis Schuleintritt
Aufnahmegrundlagen	Kinder, die einen umfassenden sonderpädagogischen Förderbedarf haben und deren Eltern die Aufnahme wünschen; sofern ein Platz frei ist. Das Staatliche Schulamt stellt den Förderbedarf aufgrund eines sonderpädagogischen Gutachtens fest. Die Kinder können nach dem vollendeten 3. Lebensjahr aufgenommen werden.	Stadt Ulm Anlage: trägerübergreifende Platz- vergabekriterien

Gruppen- größe/n	max. 10 Kinder	bis max. 25 Kinder je Gruppe
Finanzierung	Pädagogisches Personal: Land Baden-Württemberg Betreuendes Personal und Sachkosten: Stadt Ulm Abteilung Bildung und Sport	Personal- und Sachkosten: Stadt Ulm
Krankheits- stellvertretung	langfristig durch das SSA Biberach kurzfristig (2 Tage) durch das pädagogische Personal der Kindertages- einrichtung Friedenstraße 39	
Benutzungs- gebühren	keine	Satzung der Stadt Ulm über die Erhebung von Benutzungs- gebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder
Kosten Mittagessen	es wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.	es wird ein Entgelt in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.
Räume	Differenzierungsraum Konrad-Hipper-Schulkindergarten	Kindertageseinrichtung Friedenstraße 39
Organisation der Beförderung zur Einrichtung	Stadt Ulm Abteilung Bildung und Sport	Eltern
Finanzierung der Beförderung	Stadt Ulm Abteilung Bildung und Sport	Eltern

Vereinbarungen zur Zusammenarbeit:

1. Gesetzliche und planerische Vorgaben für die gemeinsame frühkindliche Bildung von Kindern mit und ohne Behinderung

- **Kindertagesbetreuungsgesetz**
§ 2 Abs. (2): Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Dies ist auch im Rahmen der kommunalen **Bedarfsplanung nach § 3 Abs. 3 angemessen zu berücksichtigen.**
- **Orientierungsplan für Bildung und Erziehung in baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen (i. d. Fassung vom 15.03.2011)**
„Jedes Kind hat ein Recht auf gleichberechtigte Bildungschancen und soziale Teilhabe. Dies erfordert von allen Beteiligten eine Haltung und ein Handeln mit dem Ziel der Inklusion.“ (Kap. 1.6 Vielfalt, Unterschiedlichkeit und Gemeinsamkeit, S. 14)
- **§ 20 Schulgesetz**
- **Öffentliche Schulkindergärten, Verwaltungsvorschrift vom 24. Juli 1984, IV-2-6007/123, K.u.U. 1984, S. 479, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16.08.1991 (K.u.U. 1991, S. 399)**
- **Arbeitspapier des Kultusministerium: „Gemeinsame Förderung von behinderten und nicht behinderten Kindern im Vorschulalter durch intensiviertere Kooperation zwischen Schulkindergärten und allgemeinen Kindergärten“:**
„Feste und institutionalisierte Formen der gemeinsamen Erziehung durch Kooperation finden sich vor allem dann, wenn die gemeinsame räumliche Unterbringung unter dem Dach nicht nur rein organisatorischer Art ist, sondern als Basis für ein Konzept zur gemeinsamen Erziehung und gemeinsamer Planung verstanden wird.“
(U. Espenhain, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg)

2. Leitgedanken der Zusammenarbeit

Unsere Grundhaltung ist geprägt von den demokratischen Werten unserer Gesellschaft und der Unantastbarkeit der Würde eines jeden Menschen. Unser pädagogisches Handeln ist von Respekt, Achtung und Wertschätzung gegenüber jedem Kind geleitet. Jedes Kind wird in seiner individuellen und persönlichen Entwicklung angenommen und gefördert. Ausgehend von seinen Stärken und Motivationen begleiten und unterstützen wir es, damit es am gemeinschaftlichen Leben in der Kindertageseinrichtung teilhaben kann.

3. Gemeinsame Pädagogische Grundlagen und Zielsetzungen

Die pädagogischen Fachkräfte geben allen Kindern Orientierung, Sicherheit und Halt durch liebevolle Zuwendung. Verlässliche, tragfähige und kontinuierliche Beziehungen zwischen Kind und pädagogischer Fachkraft, die emotionale Nähe zulässt, sehen wir als Voraussetzung für förderliche Bildungs- und Erziehungsprozesse. Wir schaffen Begegnungen im alltäglichen Miteinander und ermöglichen positive und gewinnbringende Erlebnisse der Kinder untereinander.

Wir geben den Kindern durch Strukturen, Rhythmen, Rituale und Regeln Sicherheit und setzen Grenzen. Dabei achten wir darauf, dies durch erkennbare, eindeutige und nachvollziehbare Signale und Verhaltensweisen auszudrücken. Die Kinder entwickeln ein positives Selbstkonzept, indem wir, unabhängig von den Vorerfahrungen jedes einzelnen Kindes, ihre positive Selbstwirksamkeit unterstützen und fördern.

Das pädagogische Team und jede einzelne pädagogische Fachkraft ist sich ihrer Vorbildfunktion bewusst, die sie authentisch im Kindergartenalltag lebt.

4. Gemeinsamkeiten

Im Miteinander berücksichtigen wir die jeweiligen Fähigkeiten und Möglichkeiten des einzelnen Kindes mit dem Ziel der individuellen Persönlichkeitsentfaltung. Die sozialen Kompetenzen zu stärken und zu fördern ist uns wichtig, damit Teilhabe aller am gemeinsamen Tun gelingen kann. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Planung und Durchführung unserer gemeinsamen pädagogischen Angebote.

Die morgendliche Informationsrunde und gemeinsame Mahlzeiten sind unsere Fixpunkte. Wir leben im selben Haus und nutzen die Räume beider Einrichtungen einvernehmlich.

5. Zusammenarbeit mit Eltern, gemeinsame Aktivitäten mit Eltern

Ansprechpartner/in für die Eltern des einzelnen Kindes

Jedes Kind der Einrichtung hat seine zuständige Bezugsperson, die gleichzeitig Ansprechpartner/in für die Eltern ist.

Elternvertretung

- Die Elternschaft des Konrad-Hipper-Schulkindergartens stellt eine Elternvertretung auf, die gemeinsam mit der Elternvertretung der Kindertageseinrichtung Friedenstraße 39 einen Elternbeirat bildet.
- Gemeinsame Aktivitäten mit Eltern
Wir fördern den Austausch der Gesamtelternschaft durch gemeinsame Elternveranstaltungen.

6. Zusammenarbeit der Fachkräfte

Durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen ist ein steter Austausch der Belange, die für beide Einrichtungen relevant sind und die Erziehungs- und Bildungsarbeit der gemeinsam betreuten Kinder betreffen, gewährleistet.

Zur Qualitätssicherung der Intensivkooperation pflegen die Leitungen des Schulkindergartens und der Kindertageseinrichtung einen konstanten Austausch und sorgen dafür, dass dies im Gesamtteam mündet.

7. Personalangelegenheiten

Im Krankheitsfall der Fachlehrkraft wird ab dem 3. Tag der Erkrankung die Vertretung durch das staatliche Schulamt geregelt.

8. Aufsicht und Aufsichtspflicht

Die rechtliche Aufsicht und Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern obliegt den Beschäftigten der jeweiligen Einrichtung.

Im Sinne der Intensivkooperation sind alle Beschäftigten für alle Kinder gleichermaßen verantwortlich.

9. Verhalten im Notfall (Epilepsie, Allergie, ...) und Anleitung dazu

Das Gesamtteam wird über vorliegende Krankheiten und zu berücksichtigende Besonderheiten aller Kinder informiert und erhält für den Bedarfsfall entsprechende Handlungsanleitungen.

Ein Notfallplan hängt für das Gesamtteam zugänglich aus.

10. Gemeinsame Nutzung von Räumen, Ausstattung und Materialien

Die Räume und Materialien beider Einrichtungen stehen nach Nutzungsabsprachen allen Kindern und Beschäftigten zur Verfügung.

11. Zusammenarbeit mit Partnern, Öffentlichkeitsarbeit

Die Leitungen des Schulkindergartens und der Kindertageseinrichtung gestalten und pflegen die Kooperation mit den Partnern zusammen. Sie vertreten das Inklusionsmodell „Intensivkooperation“ gemeinsam nach außen.

12. Vereinbarungen zu Datenschutz und Einwilligungserklärung

Mit der Aufnahme des Kindes in die städtische Kindertageseinrichtung Friedenstraße 39 bzw. in den Konrad-Hipper-Schulkindergarten stimmen die Eltern durch ihre Unterschrift dem pädagogischen und fachlichen Austausch über ihr Kind zu.

Ort, Datum *13. 1. 16*



Stadt Ulm
Iris Mann
Bürgermeisterin



Staatliches Schulamt Biberach
Wolfgang Mäder
Ltd. Schulamtsdirektor